



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Gemeindeprüfungsanstalt BW · Hoffstr. 1a · 76133 Karlsruhe

Zweckverband

Abwasserverband Lipbach-Bodensee

Herrn Bürgermeister Riedmann

Verbandsvorsitzender

Postfach 1240

88670 Markdorf

Prüfer: Christoph Hackel
Telefon: 0721 / 8 50 05 - 0
Telefax: 0721 / 8 50 05 - 120
Christoph.hackel@gpabw.de

Aktenzeichen: 1S-129171
Unser Schreiben v.: 12.01.2022

Stuttgart, 25.03.2022



Allgemeine Finanzprüfung 2017 - 2020; Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020
hier: Prüfungsbericht gemäß § 114 Abs. 4 GemO, § 5 GemPrO, § 18 Satz 1 GKZ

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die GPA hat aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Vermögensverwaltung des Abwasserverbands Lipbach-Bodensee in den Haushaltsjahren 2017 bis 2020 und die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 - mit Unterbrechungen - vom 08.02.2022 bis 16.02.2022 geprüft. Prüfer war Herr Christoph Hackel.

Die Bauausgaben sind Gegenstand gesonderter überörtlicher Prüfungen. Sie wurden zuletzt für die Haushaltsjahre 2013 bis 2016 geprüft (Prüfungsbericht der GPA vom 28.03.2018).

Der Prüfung haben folgende Jahresrechnungen und folgender Jahresabschluss (Aufstellungsdatum) zugrunde gelegen:

	2017	2018	2019	2020
Jahresrechnung/-abschluss	28.02.2018	06.05.2019	14.04.2020	29.07.2021

Am 24.02.2022 ist die Verwaltung bereits über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet worden.

Mit den Regelungsänderungen zum Gemeindefinanzrecht (insb. §§ 77 ff. GemO)¹ durch das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009² hat das Land Baden-Württemberg die Kommunale Doppik eingeführt. Die GemHVO vom 11.12.2009, die GemKVO vom 11.12.2009 und VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 11.03.2011³ wurden angepasst bzw. neu gefasst.⁴ Im Prüfungsbericht genannte Vorschriften geben i.d.R. den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Prüfung wieder. Sofern auf einen früheren, haushaltsrechtlich relevanten Rechtsstand Bezug genommen wird, werden die Vorschriften mit dem Zusatz „a.F.“ versehen.

Der gesetzliche Prüfungsauftrag der GPA beinhaltet keine umfassende und vollständige Prüfung der Verwaltung. Die Finanzprüfung hat sich auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkt (§ 3 GemPro). Dabei werden vorhandene Ergebnisse einer wirksamen örtlichen Prüfung berücksichtigt (§ 114 Abs. 1 S. 2 GemO).

Zum Abschluss der vorangegangenen überörtlichen Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung in den Haushaltsjahren 2011 bis 2016 (Prüfungsbericht der GPA vom 18.01.2018) hat die Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 07.05.2018 (Az.02-030.325 br-pa) die uneingeschränkte Bestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen:

1 Allgemeines

- 1 Die Städte Markdorf und Friedrichshafen (Teilort Kluffern) sowie die Gemeinden Immenstaad am Bodensee und Hagnau bilden den Zweckverband „Abwasserverband Lipbach-Bodensee“ mit Sitz in Markdorf. Aufgabe des Zweckverbandes ist gemäß § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung, die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer in einem Verbandssammlernetz zu sammeln und vor ihrer Einleitung in den Bodensee in einer Kläranlage zu reinigen, sowie die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe unschädlich zu beseitigen. Der Zweckverband erstellt, unterhält, betreibt und erneuert die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Die Rechtsverhältnisse sind durch die Verbandssatzung (VS) vom 30.01.1992 i.d.F. vom 28.11.2001 geregelt. Für die Wirtschaftsführung des

¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018, GBl. S. 221

² GBl. S. 185, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2015, GBl. 2016 S. 1

³ Verwaltungsvorschrift über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden

⁴ GBl. S. 770, zuletzt geändert durch Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 29.04.2016, GBl. S. 332
GBl. S. 791, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 17.12.2015, GBl. S. 1191
GBl. S. 213, zuletzt neu veröffentlicht am 30.08.2018, GBl. S. 546

Zweckverbandes waren im Prüfungszeitraum die entsprechenden Vorschriften für die Gemeindegewirtschaft maßgebend (§ 15 VS i.V.m. § 18 GKZ). Die Finanzbuchführung wird seit 01.01.2015 unter Verwendung des ADV-Verfahrens „newsystem@kommunal“ der Axians Infoma GmbH, Ulm (seit 2020 doppeltes Modul) abgewickelt. Die Kassengeschäfte der Stiftung werden von der Stadtkasse Markdorf als fremdes Kassengeschäft (§ 2 GemKVO) geführt (verbundene Sonderkasse, § 98 GemO). Seit 01.01.2020 finden auf die Haushalts- und Rechnungsführung die Vorschriften der Kommunalen Doppik Anwendung.

1 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

- 2 Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes waren im Prüfungszeitraum geordnet. Die Jahresergebnisse sind infolge des umlagefinanzierten Aufwanddeckungsprinzips ausgeglichen gewesen. Die Investitionen in Höhe von 3,1 Mio. EUR (Schwerpunkte: Pumpwerke, Fällmittelspeicher, Notstromaggregat, Abwassersammler, vierte Reinigungsstufe) sind über Vermögensumlagen finanziert worden. Die zu Beginn des Prüfungszeitraums noch bestehende Verschuldung von 114 TEUR (31.12.2016) wurde aufgrund planmäßiger Tilgungen bis Ende 2019 vollständig zurückgeführt. Die allgemeine Betriebskostenumlage (einschl. Zinsanteil und Abschreibungen) war im Prüfungszeitraum leichten Schwankungen unterworfen, und lag im letzten Prüfungsjahr bei 1,36 Mio. EUR. Sie war hauptsächlich durch gestiegene Personal- und Sachaufwendungen, unterschiedlich hohe Unterhaltungsaufwendungen, wegfallende Zinsaufwendungen und gesunkene Abschreibungsaufwendungen geprägt.

2 Ordnungsmäßigkeit der Verbandsverwaltung

2.1 Haushaltssatzungen

- 3 Die Haushaltssatzungen sind im Prüfungszeitraum für die Haushaltsjahre 2018 und 2020 leicht verspätet – im Januar bzw. März des laufenden Haushaltsjahres - beschlossen worden. Auf § 81 Abs. 2 GemO wird hingewiesen.

2.1 Jahresrechnungen 2017 bis 2019, Jahresabschluss 2020

- 4 Die Jahresrechnungen 2017 bis 2019 sowie der Jahresabschluss 2020 sind von der Verbandsverwaltung rechtzeitig aufgestellt und von der Verbandsversammlung in der vorgegebenen Frist festgestellt worden (§ 95 Abs. 1 GemO a.F., § 95b Abs. 1 GemO). Die Aufstellung der Jahresabschlüsse ist künftig noch mit einem entsprechenden Aufstellungsvermerk zu versehen und zu unterzeichnen (§ 95b Abs. 1 GemO).

- 5 Der Zweckverband hat für die Einleitung von Abwässern aus Kammern und Gruben vereinzelt Gebühren erhoben, obwohl die Entsorgung des Abwassers der dezentralen Anlagen Aufgabe der Verbandsgemeinden ist und dem Zweckverband die Gebührenhoheit nicht übertragen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass, solange die diesbezüglichen Zuständigkeiten nicht in den Satzungen der Verbandsmitglieder ausgenommen und auf den Zweckverband übertragen werden, der Zweckverband für das aus dem Verbandsgebiet angelieferte Abwasser weder privatrechtliche Entgelte noch Benutzungsgebühren erheben kann, da ihm die Abgabehoheit nicht übertragen wurde. Er könnte allenfalls von den Verbandsgemeinden mit dem Einzug der Abwassergebühren in deren Namen und auf deren Rechnung beauftragt werden. Für die Reinigung außerhalb des Verbandsgebiets anfallender Abwässer können dagegen eigene privatrechtliche Entgelte erhoben werden, wobei empfohlen wird, deren Höhe künftig durch eine Kalkulation zu ermitteln (s. GPA-Geschäftsbericht 2002, 22 und GPA-Geschäftsbericht 2004, 70).

2.2 Verbandskassengeschäfte

- 6 Die Verbandskassengeschäfte werden von der Stadtkasse Markdorf als fremdes Kassengeschäft (§ 2 GemKVO) im Rahmen der Verwaltungsleihe erledigt. Die Verbandskassengeschäfte sind im Prüfungszeitraum jeweils jährlich unvermutet im Zuge der Kassenprüfung der Stadt Markdorf mitgeprüft worden. Dabei haben sich keine Unstimmigkeiten ergeben.

3 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

3.1 Ausgangslage

- 7 Der Zweckverband hat sein Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2020 auf die Kommunale Doppik zugestimmt. Ein entsprechender Grundsatzbeschluss der Verbandsversammlung wurde gefasst. Die Umstellung erfolgte mit eigenem Personal mit teilweiser Unterstützung eines externen Dienstleisters.
- 8 Der Bewertung des Verbandsvermögens wurde insoweit der zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehende Leitfaden zur Bilanzierung in Baden-Württemberg in der 3. Auflage, Fassung von Juni 2017 zugrunde gelegt.

Nach Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 ist zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem die Kommunale Doppik angewendet wird, eine Eröffnungsbilanz, aufzustellen und spätestens zum Ende des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Prüfungsbehörde vorzulegen. Die Eröffnungsbilanz ist entsprechend § 52 GemHVO zu gliedern. Nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO sind im Anhang zur Eröffnungsbilanz die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, insbesondere die in Anspruch ge-

nommenen Vereinfachungs- und Bilanzierungswahlrechte im Rahmen des § 62 GemHVO, anzugeben. Diesbezüglich wird auf die allgemeinen Ausführungen im Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 des Zweckverbands verwiesen.

3.2 Gegenstand und Grundlagen der überörtlichen Prüfung

- 9 Gegenstand der überörtlichen Prüfung war die am 14.07.2021 aufgestellte und am 28.07.2021 festgestellte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurden als Orientierungshilfen in Bilanzierungs- und Buchhaltungsfragen der „Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg, 3. Auflage, Stand: Juni 2017“ sowie der „Leitfaden zur Buchführung, nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg, 3. Auflage, Stand: Januar 2019“ herangezogen.

3.3 Formale Anforderungen

- 10 Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 wurde am 14.07.2021 endgültig aufgestellt (Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009, GBl. S. 185). Die aufgestellte Eröffnungsbilanz wäre durch den Verbandsvorsitzenden unter Angabe des Datums zu unterzeichnen gewesen (Art. 13 Abs. 5 S. 2 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts i.V.m. § 95b Abs. 1 GemO). Dies ist noch nachzuholen.
- 11 Der Feststellungsbeschluss der Verbandversammlung zur Eröffnungsbilanz hat den analog anzuwendenden Vorgaben aus Anlage 20 der VwV Produkt- und Kontenrahmen i.d.F. vom 30.08.2018, die vom Verband nach § 18 GKZ i.V.m. § 145 GemO verpflichtend anzuwenden ist, entsprochen. Er erfolgte fristgemäß nach § 95b Abs. 1 Satz 2 GemO.
- 12 Der Anhang (§ 53 GemHVO) enthält keine Angaben zur Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr. Bei der Eröffnungsbilanz handelt es sich zwar um keine Entwicklungsbetrachtung, allerdings sieht die entsprechende Anlage auch den Ausweis von Beständen zum Abschlussstichtag vor. Insoweit wäre eine entsprechende Angabe möglich und geboten gewesen. Im Jahresabschluss 2020 ist der Anhang der Jahresabschlüsse um die nach § 53 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO geforderte Angabe (Anlage 22 der VwV Produkt- und Kontenrahmen) entsprechend ergänzt.
- 13 Die Kassenreste des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts sowie des Sachbuchs für haushaltsfremde Vorgänge der letzten kameralen Jahresrechnung 2019 bilden die Grundlage für die in der Eröffnungsbilanz bilanzierten Forderungen und Verbindlichkeiten. Unter Berücksichtigung von Wertberichtigungen kameraler Kassenreste, die keine Forderungen bzw. Verbindlichkeiten

darstellen und Forderungen und Verbindlichkeiten, die bislang in der kameralen Rechnungslegung nicht als Kassenreste ausgewiesen waren, müssen sich die jeweiligen Bilanzwerte aus der letzten kameralen Jahresrechnung herleiten lassen.

Der Übergang erfolgte durch teils maschinellen Übertrag, teils durch manuelle Einbuchung in das ADV-Verfahren „newsystem® kommunal“ der Axians IT Solutions GmbH, Ulm (kiru.Finzenzen_N). Eine entsprechende Dokumentation liegt vor.

3.4 Aktiva

- 14 Die Immateriellen Vermögensgegenstände bestehen aus Leitungsrechten auf fremden Grundstücken und betragen zum 01.01. 35.436,43 EUR.
- 15 Das Sachvermögen des Zweckverbands (bebaute Grundstücke, Abwasserbeseitigungsanlagen, Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Anlagen im Bau) ist in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 entsprechend § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO mit den Werten angesetzt worden, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in den nach kameralen Recht geführten Anlagenachweisen nachgewiesen wurden (insgesamt 7.398.740,51 EUR).
- 16 Das Finanzvermögen bestand hauptsächlich aus liquiden Mitteln und Forderungen gegenüber Verbandsmitgliedern aus vom Zweckverband erbrachten Leistungen (62.162,33 EUR) und nur geringem Umfang aus Beteiligungen am BGV (350,00 EUR) bzw. Geschäftsanteilen (150,00 EUR). Die liquiden Mittel in Höhe von 558.492,77 EUR entsprechen den Beständen auf den Geschäftskonten (Sparkasse Bodensee: 528.945,58 EUR und Volksbank Überlingen eG 29.397,19 EUR) und des Handvorschusses (150,00 EUR) zum 31.12.2019.

3.5 Passiva

- 17 Die Eröffnungsbilanz weist als Basiskapital einen Betrag in Höhe von 150,- EUR aus. Tatsächlich handelt es sich dabei um zum 01.01.2020 noch nicht als Sonderposten ausgewiesene investive Zuweisungen der Verbandsgemeinden (aus Vorjahren) zur Finanzierung des Geschäftsanteils an der Volksbank Überlingen eG. Der Betrag ist im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2021 vom Basiskapital in die Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände umgebucht worden.
- 18 Die Sonderposten für Investitionszuweisungen und die sonstigen Sonderposten (insgesamt 7.434.526,94 EUR) beinhalten die von Dritten erhaltenen Zuweisungen und Kapitalumlagen zur Finanzierung der Verbandsanlagen. Sie basieren auf tatsächlich erhaltenen Zahlungen und sind den nach kameralen Recht geführten Anlagenachweisen entnommen worden.

- 19 Die bilanzierten Verbindlichkeiten (147.643,97 EUR) enthalten neben Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen auch überzahlte Betriebskostenumlagen der Verbandsmitglieder und in geringem Umfang Lohnsteuerverbindlichkeiten.

3.6 Beurteilung

- 20 Auf die Eröffnungsbilanz sind nach Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Demnach hat die Eröffnungsbilanz sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten zu enthalten. Sie hat die tatsächliche Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands darzustellen (§ 95 GemO).

Nach den Erkenntnissen der überörtlichen Prüfung wird die festgestellte Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Anforderungen gerecht. Die Erläuterungen und Dokumentationen sind in sich schlüssig und vollständig. Im Rahmen der Prüfung ergaben sich die vorgenannten Feststellungen. Die Eröffnungsbilanz vermittelt nach dem Gesamteindruck der Prüfung ein tatsächliches Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands.

Die überörtliche Finanzprüfung ist ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet und auch nicht befähigt, dolose Handlungen und / oder dienstrechtlich vorwerfbares Verhalten aufzudecken und aufzuklären. Ergeben sich gleichwohl aufgrund der Prüfung Anhaltspunkte in dieser Richtung, sind diese durch den Dienstherrn bzw. Dienstvorgesetzten zu würdigen und ggf. in eigener Zuständigkeit weiter zu verfolgen.

Eine Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen ist nicht erforderlich. Der Rechtsaufsichtsbehörde wird vorgeschlagen, die Bestätigung nach § 18 GKZ i.V.m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO zu erteilen.

Enthält der Bericht Hinweise zur Erledigung von Anständen sowie Empfehlungen zur Effizienzsteigerung und Optimierung des Verwaltungshandelns, handelt es sich um Vorschläge im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung und nicht um aufsichtsrechtliche Anordnungen i.S. der §§ 121 und 122 GemO.

Soweit die Verwaltung ihr zustehende Ansprüche gegenüber Dritten - insbesondere durch fehlerhaftes oder unterlassenes Verhalten - nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat und dadurch Vermögensnachteile entstanden oder zu besorgen sind, wird auf die aus den haushaltswirtschaftlichen Grundsätzen resultierende Pflicht hingewiesen, die rechtlichen Möglichkeiten zum Ausgleich zu prüfen (insbesondere Forderungsrealisierung, Rückforderung, Inanspruchnahme der Versicherung, Haftung der Verantwortlichen) und gegebene Ansprüche sachgerecht zu verfolgen. Ggf. sind rechtzeitig verjährungshemmende Maßnahmen zu treffen.

Der Prüfungsbericht enthält ausschließlich pseudonymisierte persönliche Daten. Die Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist im weiteren Verfahren von der Verwaltung sicherzustellen.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung der Verbandsversammlung nach § 18 GKZ i.V.m. § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO wird hingewiesen; jedem Vertreter der Verbandsmitglieder ist auf Verlangen Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Hackel
Prüfer

Anlage

Gebührenbescheid

